



# Bewilligungsgesuch Benützung von öffentlichem Grund

## Gesuchsteller (Rechnungsempfänger)

Firma: ..... PLZ/Ort:.....

Zuständige Person: ..... Tel.-Nr.: .....

Adresse: ..... E-Mail: .....

## Standort

Strasse, Platz, Ort:.....

Gebäude Nr.: .....

im Fussgängerbereich       im Bereich des rollenden Verkehrs       im Bereich öffentlicher Parkplätze  im Bereich öffentlichem Grund

## Technische Angaben

Benötigte Fläche:

Baustelleninstallation ..... .....

Anlass ..... .....

..... .....

## Dauer

von: ..... bis: .....

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Stadt Frauenfeld, Werkhof, Gaswerkstrasse 16, 8500 Frauenfeld, einzureichen. E-Mail: [werkhof@stadtfrauenfeld.ch](mailto:werkhof@stadtfrauenfeld.ch)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Stadt Frauenfeld für die Benützung des öffentlichen Grundes zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Rückseite).

Datum: ..... Unterschrift des Gesuchstellers: .....

## Gesuch bewilligt

Datum: ..... Der Werkhof: .....

# Weisungen für die Benützung von öffentlichem Grund

Gestützt auf das Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke vom 1. Februar 1996 sind folgende Weisungen einzuhalten:

- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886.
- Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen: Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen. [www.frauenfeld.ch](http://www.frauenfeld.ch) → Ortsplan
- Die zu benützende Fläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflasterungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Die Weisungen des Werkhofs der Stadt Frauenfeld bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins beim Werkhof schriftlich zu beantragen.
- Die benützten Flächen ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung dem Werkhof zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- Werden zusätzlich Grabarbeiten auf öffentlichem Grund geplant, ist beim Werkhof der Stadt Frauenfeld ein Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet einzureichen. Das Formular kann vom Internet unter [www.frauenfeld.ch](http://www.frauenfeld.ch) heruntergeladen werden.
- Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist gemäss Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke 631.1.3 eine Benützungsgebühr von Fr. 1.– pro m<sup>2</sup> pro Woche und ab der 21. Woche Fr. 2.– pro m<sup>2</sup> und Woche zu entrichten. Die Minimaltaxe beträgt Fr. 50.–. Sind gebührenpflichtige Parkfelder betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallentschädigungen erhoben: Fr. 8.– pro Tag und pro Platz.
- Die Rechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird nach Beendigung dem Gesuchsteller gestellt.
- Zur Sicherstellung der Gebühren kann gemäss Gebührentarif der Stadt Frauenfeld Art. 5 Ziff. 1 ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.

Wichtige Telefonnummern:

Werkhof	052/724 53 03
Hochbauamt	052/724 52 82
Tiefbauamt	052/724 52 94